

## Zur Untersuchungshaft und Untersuchungshaftvermeidung bei Jugendlichen

### I. Einleitung

Untersuchungshaft gilt als das schärfste strafprozessuale Zwangsmittel, das nur als ultima ratio eingesetzt werden darf. Die Voraussetzungen für ihre Anordnung sind auch im Jugendstrafverfahren dringender Tatverdacht, Vorliegen eines Haftgrunds und Verhältnismäßigkeit hinsichtlich der zu erwartenden Sanktion und Bedeutung der Sache (vgl. §§ 112 ff. StPO)<sup>1</sup>. Zweck der U-Haft ist ausschließlich die Sicherung des Strafverfahrens und die Vermeidung der Wiederholungsgefahr; erzieherische Funktionen dürfen mit ihr nicht verfolgt werden<sup>2</sup>. Der Gesetzgeber hat angesichts der besonderen Belastungen des Vollzugs für Jugendliche insbesondere durch das 1. JGG-Änderungsgesetz von 1990 versucht, den Anwendungsbereich bei jungen Menschen einzuschränken, z.B. durch die Konkretisierung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf jugendspezifische Anforderungen, spezielle Begründungspflichten, die Erhöhung der Voraussetzungen für U-Haft bei 14- und 15-jährigen Jugendlichen, die ausdrückliche Festschreibung der Beteiligung der Jugendgerichtshilfe im Entscheidungsprozeß und die Beiordnung eines Pflichtverteidigers im Falle der Vollstreckung einer U-Haft bei Jugendlichen<sup>3</sup>.

Insoweit müssten nach *Sonnen* die JGG-Regelungen von der Zielsetzung her eigentlich die Überschrift „Vermeidung von Untersuchungshaft“ tragen<sup>4</sup>. Auf dem 23. *Deutschen Jugendgerichtstag* in Potsdam (1995) hat der *Arbeitskreis II/5* im Hinblick auf die Entwicklung in der ersten Hälfte der 90er Jahre jedoch folgende Erkenntnisse zusammengefasst: „Statt des angestrebten Ziels einer erheblichen Verminderung der U-Haft bei Jugendlichen und Heranwachsenden zeigen die Zahlen der verhängten U-Haft an, dass dieses Ziel nicht nur verfehlt wurde, sondern in den vergangenen Jahren eine geradezu gegenteilige Entwicklung eingetreten ist. Bei der Suche nach den Gründen hierfür wurde festgestellt, dass offensichtlich die vom Gesetzgeber zur Vermeidung der U-Haft geschaffenen Vorschriften ignoriert werden. So wurde aus der Praxis berichtet, dass die in §

---

Ich danke dem wissenschaftlichen Mitarbeiter *Carsten Gericke* für die konstruktive Durchsicht des Beitrags.

<sup>1</sup> Zu Einzelheiten vgl. die Kommentierung; siehe auch *Sonnen* 1997, 493 ff.

<sup>2</sup> *Diemer/Schoreit/Sonnen* § 72 Nr. 5; *Albrecht* 2000, 237 f.; *Jehle* 1995, 14.

<sup>3</sup> Vgl. *Ostendorf* Grdl. z. §§ 71-73 Nr. 2; *Jehle* 1995, 16 ff.; *Heßler* 2001, 79 ff.

<sup>4</sup> *Sonnen* 1997, 492.

72 JGG geforderte Auseinandersetzung mit Alternativen zur U-Haft in vielen Fällen gar nicht, in vielen anderen nur formelhaft erfolgt.“<sup>5</sup>

Auch die Beiträge für den 64. *Deutschen Juristentag* 2002, in denen der Frage nachgegangen wurde, ob das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß ist, sahen in der (seit 1995 kaum veränderten) Praxis der Jugenduntersuchungshaft eine Problemlage, die Reformen notwendig macht. Im Gutachten von *Albrecht* wurde deshalb vorgeschlagen: „Zur weiteren Förderung der Reduzierung vermeidbarer Untersuchungshaft ist auf ein ausreichendes Angebot an Alternativen für spezifische Gruppen zu drängen.“<sup>6</sup> Diese Linie verfolgte auch die 2. *Jugendstrafrechtsreform-Kommission der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen*, wenn mit Blick auf die *Beijing-Grundsätze der Vereinten Nationen*<sup>7</sup> für eine Ausweitung des § 71 II JGG (Einbeziehung besonderer ambulanter sozialpädagogischer Betreuungsformen als Maßnahmen der U-Haftvermeidung) und für ein Verbot der Verhängung von Untersuchungshaft gegen 14- und 15-Jährige plädiert wurde.<sup>8</sup>

In den letzten Jahren wurden mehrere empirische Analysen sowohl zur Verhängung der Untersuchungshaft als auch zur Praxis der Untersuchungshaftvermeidung durchgeführt, die nunmehr teilweise detailliertere Einblicke zulassen. Im vorliegenden Beitrag werden einige Problembereiche unter Berücksichtigung der Ergebnisse dieser Studien erörtert. Dabei wird insbesondere auch der Frage nachgegangen, warum die Alternativen zur U-Haft immer noch einen vergleichsweise geringen Stellenwert aufweisen.

## II. Neuere statistische Daten zur Entwicklung der Untersuchungshaft bei Jugendlichen

Soweit die bisherigen Überblicke länger zurückgehende Daten<sup>9</sup> berücksichtigten, musste bei der Altersgruppe der Jugendlichen regelmäßig festgehalten werden, dass in den 90er Jahren trotz des neuen einschränkenden Gesetzeswortlauts die U-Haftzahlen anstiegen,<sup>10</sup> somit die gesetzgeberischen Bemühungen weitgehend erfolglos geblieben waren.<sup>11</sup> Hinzu kam beim Blick auf die anderen Altersgruppen, dass bei den Jugendlichen die überproportional häufige

<sup>5</sup> DVJJ 1997, 769 f. (*Arbeitskreis II/5*); vgl. auch *Jehle* 1995, 8/9; *Albrecht* 2000, 236.

<sup>6</sup> *Albrecht* 2002, D 169.

<sup>7</sup> *BuMi der Justiz* 2001, 80: „13.2.: Soweit möglich, ist die Untersuchungshaft durch andere Maßnahmen wie strenge Beaufsichtigung, intensive Betreuung oder die Unterbringung in einer Familie, einer Erziehungseinrichtung oder einem Heim zu ersetzen.“

<sup>8</sup> DVJJ/2. *Jugendstrafrechtsreform-Kommission*, Abschlußbericht vom 15.8.2002, 70/71; vgl. auch *Goerdeler/Sonnen* 2002, 351.

<sup>9</sup> *Eisenberg* § 72 Nr. 4 ff. zeigt die Daten von 1981 – 2001; vgl. auch *Heßler* 2001, 60 ff.

<sup>10</sup> *Kowalzyck* 2005, 21; siehe auch *Hotter* 2004, 304; *Streng* 2003, 84.

<sup>11</sup> *Böhm/Feuerhelm* 2004, 142 fragen aber, „wie die Praxis wohl verlaufen wäre, wenn die gesetzlichen Einschränkungen nicht in Kraft gesetzt worden wären.“ Siehe auch *Schaffstein/Beulke* 2002, 268.

Anordnung der Untersuchungshaft auffiel.<sup>12</sup> Verwiesen wurde in diesem Zusammenhang nicht nur auf die seit langem diskutierte Problematik der *apokryphen Haftgründe*“,<sup>13</sup> sondern auch auf spezielle Tätergruppen wie junge Ausländer, die nicht in der Bundesrepublik ansässig sind und bei denen „die herkömmlichen Instrumente der Haftvermeidung kaum greifen.“<sup>14</sup>

In einer Analyse der Entwicklung der Untersuchungshaft bei Jugendlichen und Heranwachsenden durch die *Kriminologische Zentralstelle* wurde kritisch zusammengefasst: „(...), dass die Haftpraxis hinter den gesetzlichen Intentionen zurückbleibt. So erscheinen unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit die immer noch hohen Anteile von Vermögensdelikten im weiteren Sinn, von kurzer Haftdauer und von ambulanten Sanktionen bei jugendlichen Abgeurteilten mit Untersuchungshaft problematisch. Dass bei der Anordnungspraxis durchaus Spielräume bestehen, darauf weisen die erheblichen regionalen Unterschiede hin. Der Befund, dass Jugendliche wegen weniger schwerer Delikte und kürzer inhaftiert sowie seltener mit vollstreckbaren Freiheitsstrafen sanktioniert werden als Erwachsene, kann auch so gedeutet werden, dass hier neben strafrechtlichen Kriterien die soziale und persönliche Situation der Verhafteten eine verstärkte Rolle spielt. Insoweit werden offenbar die vom Gesetzgeber vorgesehenen Instrumente, insbesondere Einschaltung der Jugendgerichtshilfe und die Bereitschaft alternativer Heimplätze, in der Praxis nicht im intendierten Maß wirksam.“<sup>15</sup>

Die Übersicht 1 (auf der nächsten Seite) fasst die Daten der letzten Jahre bezüglich der jugendlichen U-Haftgefangenen im Bundesgebiet im Rahmen einer *Stichtagsbetrachtung* zusammen. Seit dem Jahr 2001 scheint demnach ein neuer Trend sichtbar zu werden, der zu erkennbar geringeren absoluten Zahlen bei den jungen U-Häftlingen führte. Soweit ersichtlich beruht diese Entwicklung nicht auf demographischen Veränderungen,<sup>16</sup> ein direkter

<sup>12</sup> Albrecht 2002, D 42; Schaffstein/Beulke 2002, 268; zweifelnd Böhm/Feuerhelm 2004, 143.

<sup>13</sup> Ausführlich dazu Dörlemann 2001, 25 ff.; siehe auch Busmann/England 2004, 281 ff.

<sup>14</sup> Jehle 1995, 92; vgl. auch Villmow 1995, 160 ff. Zu neueren Daten siehe Staudinger 2001, 22 f.

<sup>15</sup> Jehle 1995, 9; vgl. auch Ostendorf 1998, 300 f. Maelecke 2004, 182 ff. verweist im übrigen auf die „höchst unterschiedlichen Gefangenenraten im Jugendstrafvollzug und in der Untersuchungshaft für Jugendliche und Heranwachsende im Bundesländervergleich“ und bezieht sich auf die Übersichten im *Greifswalder Inventar zum Strafvollzug*.

<sup>16</sup> Statistisches Bundesamt 2004, 40 (Bevölkerung nach Altersgruppen: 14-unter 18jährige im Jahr 2000: 3.658.699 ; 2001: 3.718.258; 2002: 3.800.098).

Zusammenhang zwischen den absoluten Tatverdächtigenzahlen und den Zahlen der Untersuchungseingekerkerten hat sich ebenfalls nicht erkennen lassen.<sup>17</sup>

### Übersicht 1: Untersuchungshäftlinge in Deutschland (Stichtagszahlen)

Stichtag	Untersuchungshäftlinge insgesamt	Jugendliche 14 - unter 18 Jahre	%-Anteil der Jugendlichen an allen Untersuchungshäftlingen
31.12. 2000	17524	903	5,2
31.12. 2001	17431	923	5,3
31.12. 2002	16853	814	4,8
31.3. 2003	16973	793	4,7
31.3. 2004	15999	698	4,4
31.3. 2005	15459	621	4,0

Quelle: Statistisches Bundesamt, Strafvollzug (4.2) 2000-2002, Tab. 1.4; Statistisches Bundesamt [www.destatis.de](http://www.destatis.de) Bestand der Gefangenen und Verwahrten 2003-2005 und eigene Berechnungen.

Da Stichtagszahlen jedoch durch verschiedene Umstände beeinflusst werden können, werden zur weiteren Überprüfung der neuen Entwicklung auch die *Jahresgesamtzahlen* hinsichtlich der jungen U-Häftlinge in Hamburg dargestellt.<sup>18</sup>

### Übersicht 2: Jugendliche und heranwachsende U-Häftlinge und Tatverdächtige in HH (Gesamtzahlen pro Jahr)

Jahr	Jugendliche in U-Haft	Heranwachsende in U-Haft	Summe	Tatverdächtige Jugendl./Heranw.
2000	160	360	520	8813/7798 (16611)
2001	173	336	509	9545/7599 (17144)
2002	218	361	579	8301/7066 (15367)
2003	148	288	436	8448/7321 (15769)
2004	112	258	370	8084/7369 (15453)

Quelle: Justizvollzugsanstalt Hahnöfersand; PKS Hamburg 2000 - 2004

<sup>17</sup> Vgl. [www.bmi.bund.de](http://www.bmi.bund.de) PKS 2004 (Stand Mai 2005, 17). Nach *Bussmann/England* 2004, 280 „gehört es zum festen kriminologischen Wissensbestand, dass die Belegung der U-Haftanstalten weniger von der Kriminalitätsentwicklung abhängt, sondern mehr von externen Faktoren.“

<sup>18</sup> Die Daten hat freundlicherweise Frau *Großmann*, JVA Hahnöfersand, zusammengestellt. Ohne solche Hilfen hat man üblicherweise die *Zugangszahlen* herangezogen, die aber nicht nur die Erstaufnahmen in den Vollzug erfassen und somit ungenau erscheinen, vgl. auch *Streng* 2003, 84; *Bundesregierung*, *BT-Drucksache* 15/2732 vom 23.3.2004, 2.

Auch hier zeigt sich ab dem Jahr 2002 dieselbe Entwicklung: es wird bei den Jugendlichen deutlich seltener Untersuchungshaft angeordnet.<sup>19</sup> *Bussmann* und *England* verweisen darauf, dass nach ihrer Ansicht für die Anordnungspraxis der kriminalpolitische Kontext entscheidend sei, in dem jugendliches Fehlverhalten in Politik, Medien sowie Justiz thematisiert werde, die tatsächliche Kriminalität habe geringere Relevanz.<sup>20</sup> Dies wird für die Globaldaten (jugendliche und heranwachsende Tatverdächtige) auch in der Übersicht 2 bestätigt. Hamburger Jugendrichter sehen aber durchaus die Veränderungen in Teilbereichen der Kriminalität als mitursächlich für die Entwicklung der U-Haftzahlen an und verweisen in diesem Kontext u.a. auf die teilweise „Auflösung der offenen Drogenszene“.<sup>21</sup> Hier wurden in den letzten Jahren die Täter aus bestimmten öffentlichen Räumen verdrängt,<sup>22</sup> so dass vielfach ein Rückzug in den nichtöffentlichen Bereich stattfand. Die Polizei musste nun feststellen, dass konspirativer agiert wird mit der Folge, dass „für die polizeilichen Einsatzkräfte deshalb Festnahmen (...) immer schwieriger werden.“<sup>23</sup> Die Zahlen der jugendlichen Tatverdächtigen bei der Rauschgiftkriminalität haben sich von 2001 bis 2004 erheblich reduziert, wobei diese Entwicklung insbesondere bei den nichtdeutschen Tatverdächtigen in diesem Bereich deutlich wird.<sup>24</sup>

### Übersicht 3: Rauschgiftkriminalität: Jugendliche Tatverdächtige in HH

Jahr	Rauschgiftkriminalität jugendliche TV insgesamt	Rauschgiftkriminalität nichtdeutsche jugendliche TV
2001	1749	1259
2002	1157	613
2003	869	342
2004	894	276

Quelle: PKS HH 2004, 81.

<sup>19</sup> Gleichzeitig teilt aber die Justizbehörde mit einer gewissen Genugtuung mit, die Jugendjustiz reagiere konsequent und verurteile deutlich häufiger als in den Vorjahren. Auch die Zahl der Jugendstrafen ohne Bewährung habe sich erhöht, vgl. *Justizbehörde Hamburg* 2005, 12/13.

<sup>20</sup> *Bussmann/England* 2004, 288.

<sup>21</sup> Persönlicher Hinweis von RiAG *Achim Katz* vom 16.8.2005.

<sup>22</sup> *Polizeibericht HH* 2001, 59 ff.; *Polizeibericht HH* 2002, 8 ff.

<sup>23</sup> *Polizeibericht HH* 2002, 11.

<sup>24</sup> *Hotter* 2004, 305 sieht gewisse Zusammenhänge zwischen den Zahlen nichtdeutscher Tatverdächtiger und den Zugangszahlen in der U-Haft.

In einer früheren Studie konnte gezeigt werden, dass in Hamburg die Haftrichter bei den vorgeführten Jugendlichen mit BtM-Delikten in 4/5 der Fälle einen Haftbefehl erließen<sup>25</sup>. Demnach kann durchaus vermutet werden, dass die Entwicklung der Zahlen bei den BtM-Tatverdächtigen auch die U-Haftdaten in gewisser Weise beeinflusst hat. Ob diese Hamburger Erkenntnis auch für die o.a. bundesdeutschen Verläufe relevant ist, muss an dieser Stelle offen bleiben.

Der erkennbare neue Trend bei den U-Haftverhängungen bei den Jugendlichen ist zwar zu begrüßen. Bezüglich derjenigen, die dennoch einsitzen müssen, geht aber auch der Gesetzgeber davon aus, dass erhebliche nachteilige Folgen im psychischen und sozialen Bereich nicht ausgeschlossen werden können (§ 72 I 2 JGG: „besondere Belastungen des Vollzugs“). Da hier aber der Stand der empirischen Erkenntnisse teilweise nicht einheitlich erscheint,<sup>26</sup> soll zunächst auf die neuere Forschungslage näher eingegangen werden.

### **III. Erkenntnisse zu den besonderen Belastungen des Vollzugs für Jugendliche**

Im Rahmen der Diskussion um das Erste Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes hat der Gesetzgeber sich bemüht, die Notwendigkeit einzelner Reformen u.a. auch mit kriminologischen Erkenntnissen zu rechtfertigen. So wurde darauf verwiesen, es sei schon lange bekannt, dass die stationären Sanktionen des Jugendstrafrechts sowie die Untersuchungshaft schädliche Nebenwirkungen für die jugendliche Entwicklung haben könnten.<sup>27</sup> Hinsichtlich der Untersuchungshaft gegen junge Menschen wird weiter ausgeführt, es handele sich um eine außerordentlich problematische Maßnahme:

„Gerade bei jugendlichen Gefangenen, die aufgrund ihrer noch in der Entwicklung begriffenen Persönlichkeit kaum in der Lage sind, die belastenden Situationen während der Untersuchungshaft, insbesondere die Trennung von der gewohnten sozialen Umwelt, zu verarbeiten, werden die nachteiligen Folgen deutlich. Unter der räumlichen Unfreiheit leiden junge Menschen besonders stark, weil sie in eine Lebensphase fällt, die durch das Streben nach Entfaltung und Eigenständigkeit charakterisiert ist. Abgesehen von der Gefahr krimineller Ansteckung können die Folgen von Identitätsverlusten bis hin zu dauernden Störungen der seelischen Entwicklung reichen.“<sup>28</sup>

---

<sup>25</sup> Villmow/Robertz 2004, 75 ff.

<sup>26</sup> Böhm/Feuerhelm 2004, 142 gehen hinsichtlich der in U-Haft einsitzenden Jugendlichen davon aus, dass die Durchführung für diesen Personenkreis besonders schädlich ist, „was höchst plausibel, aber nicht gut belegt ist.“

<sup>27</sup> Bundesregierung, BT-Drucksache 11/5829, 1 vom 27.11.1989.

<sup>28</sup> Bundesregierung, BT-Drucksache 11/5829, 30 vom 27.11.1989.

Diese Auffassung findet in der Literatur weitgehend Zustimmung. Bei den negativen Aspekten werden schockartige Erschütterungen in der ersten Phase, Depressionen und erhöhte Selbstmordneigungen insbesondere bei erstmalig Verhafteten angeführt.<sup>29</sup> Als weitere mögliche Auswirkungen werden die Gefährdung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen, u.U. auch als Folge von Stigmatisierungen, der Abbruch sozialer Beziehungen, Belastungen durch die „totale Institution“ Haftvollzug (Abstumpfung, Anpassung an subkulturelle Strukturen, Ohnmachtserfahrungen etc.) sowie die angesichts der Kontakte mit älteren Wiederholungstätern bestehende Gefahr „ungünstiger Verarbeitung des Tatgeschehens“ genannt.<sup>30</sup>

In der Gesamtschau kommt es zu weitgehend negativen Einschätzungen des U-Haftvollzugs: „Die praktische Ausgestaltung der Untersuchungshaft an Jugendlichen und Heranwachsenden gehört denn auch bis heute zu den trübsten Kapiteln des deutschen Jugendstrafrechts. Nirgendwo sind die Realitäten des Vollzuges so weit hinter den wohlmeinenden Absichten der Verfasser des JGG zurückgeblieben wie hier (...) Die Verhältnisse sind in den einzelnen Ländern und dort wieder in den verschiedenen U-Haftanstalten recht unterschiedlich, aber meist überaus unbefriedigend, ja teilweise geradezu skandalös (...) Eine Besserung dieser oft trostlosen Verhältnisse ist nicht so sehr vom Gesetzgeber zu erwarten, sondern von einer besseren, das Gesetz sinnvoll anwendenden Praxis der Justizverwaltungen der Länder und der einzelnen Anstalten zu fordern.“<sup>31</sup>

Einzelne Stimmen verweisen allerdings auch auf die Notwendigkeit, eventuelle positive Aspekte und Folgen der Untersuchungshaft nicht zu vernachlässigen. *Dörlemann* fasst die einzelnen Überlegungen (in Verbindung mit der Diskussion der o.a. apokryphen Haftgründe) zusammen und beschreibt die folgenden denkbaren positiven erzieherischen Effekte für die Jugendlichen: Heilsame Wirkung der schockartigen Erschütterung i.S.v. Verdeutlichung des Fehlverhaltens, Erschütterung und Verbüßungserfahrung als Grundlage und Unterstützung für weitere erzieherische Maßnahmen, Abbruch der Kontakte zu einem kriminellen Umfeld und

---

<sup>29</sup> *Eisenberg* 2005, 357 geht von einer höheren Selbsttötungshäufigkeit bei Jugendlichen in der U-Haft im Vergleich zur Strafhafthaus aus: „Allgemein gelten sowohl U-Haft als auch (der Beginn einer) Freiheitsstrafenvollstreckung als ‚stressvolle‘ oder ‚kritische Lebensereignisse‘.“

<sup>30</sup> *Albrecht* 2000, 59, 232; *Bindel-Kögel/Heßler* 1999, 4; *Sonnen* 1997, 494 ff.; siehe auch *Beil* 1988, 90; *Kowalzyck* 2005, 17 ff..

<sup>31</sup> *Schaffstein/Beulke* 2002, 266/267; vgl. auch *Albrecht* 2000, 58 f.

pädagogischer Erfolg durch das sofortige deutliche Reagieren des Rechtsstaats, da kurzer Abstand zwischen Fehlverhalten und Vollstreckung der U-Haft.<sup>32</sup>

Eine Einschätzung, welche Art von Folgen bei der Mehrheit der Betroffenen im Vordergrund steht, ist mit Schwierigkeiten verbunden, weil aktuelle und größere empirische Studien zur Befindlichkeit der Jugendlichen in der Untersuchungshaft und zu den jeweiligen psychischen und sozialen Auswirkungen, soweit ersichtlich, fehlen.<sup>33</sup> Aber auch der Blick in den Bereich des Jugendstrafvollzugs hilft hier nicht weiter, weil auch in diesem Kontext festzuhalten ist, dass „die Auswirkungen von Haft speziell auf die Entwicklung von Jugendlichen nur selten untersucht worden sind“, und „die Befunde, sobald man etwas genauer hinsieht, alles andere als einheitlich und eindeutig in ihrer Aussage sind.“<sup>34</sup>

Auch bei differenzierter Betrachtung einzelner Persönlichkeitsaspekte wie „Bedrohung der Identität“, „Beeinträchtigung der Autonomie und Entscheidungskompetenz“, „Psychische Störungen und Beeinträchtigung kognitiver Fähigkeiten“ sowie „Verlust sozialer Bindungen und Kompetenzen“ scheinen die bisher gesicherten Erkenntnisse eher bescheiden auszufallen. Zwar gibt es eine Reihe von Belegen für negative Verläufe und Effekte während der (Straf-) Haft, doch bleiben im Hinblick auf die Situation nach dem Freiheitsentzug viele Fragen eher offen. *Greve* und *Hosser* kommen nach einer umfangreichen Durchsicht der bisherigen Forschung zu folgendem Ergebnis: „Der Großteil der empirischen Studien, gerade auch der wenigen Längsschnittstudien, scheint Behauptungen über bleibende Haftschäden nicht zu stützen. Beeinträchtigungen der psychischen Befindlichkeit zeigen sich erwartungsgemäß vor allem kurz nach der Inhaftierung, normalisieren sich im weiteren Verlauf der Haftdauer jedoch wieder. Über die Entlassung hinausreichende, auf Hafteinflüsse zurückgehende, Defizite kognitiver, emotionaler und behavioraler Art konnten bisher nicht nachgewiesen werden.“<sup>35</sup>

Soweit entsprechende Daten verfügbar wären, bliebe dann immer noch die Frage, inwieweit sie auch auf die Untersuchungshaft bezogen werden können, da dort regelmäßig schlechtere Haftbedingungen und kürzere Haftzeiten vorherrschen. In der Studie des *KFN*, in der in den Jahren 1998 und 1999 insgesamt 698 Inhaftierte (zwar erstmalig Verurteilte, aber  $\frac{3}{4}$  mit

<sup>32</sup> *Dörlemann* 2001, 30 f.; zu den denkbaren positiven Wirkungen einer Strafhaft siehe *Greve/Hosser* 1998, 88.

<sup>33</sup> *Dörlemann* 2001, 36; vgl. auch *Albrecht* 2000, 57.

<sup>34</sup> *Greve/Hosser* 1996, 226 im Rahmen einer Sekundäranalyse.

<sup>35</sup> *Greve/Hosser* 1996, 235; *Greve* 2004, 157 ff.; zurückhaltender *Walter* 1999, 263/264.

Untersuchungshafterfahrung) im Alter von 14 - 24 Jahren in fünf Jugendvollzugsanstalten in Norddeutschland erfasst wurden, ging es u.a. auch um die Frage, wie sich das Befinden in den ersten Wochen nach Strafbeginn darstellte. Die mittlere Inhaftierungszeit beim Interviewtermin betrug 1,5 Monate.<sup>36</sup> Insoweit lassen sich also zeitliche Parallelen zur U-Haft herstellen. Hier ergab sich, dass rund 41 % der Inhaftierten sich als depressiv bezeichneten, d.h. der Anteil war deutlich höher als bei altersgleichen nicht-inhaftierten Personen. Dagegen ließen sich beim „allgemeinen Wohlbefinden“ und beim „Selbstwert“ keine Beeinträchtigungen feststellen.<sup>37</sup> In diesem Kontext kann mangels weiterer neuerer Daten nur vermutet werden, dass die Depressivitätswerte in der vorangegangenen Phase der Untersuchungshaft noch höher waren<sup>38</sup> und möglicherweise die jüngeren Altersgruppen sich psychisch belasteter fühlen als die Heranwachsenden bzw. die Jungerwachsenen.

Aus einer Studie aus dem Jahr 1987 lässt sich hierzu entnehmen, dass für die 150 testpsychologisch überprüften jugendlichen und heranwachsenden Untersuchungshäftlinge die Situation in der Haft „einen hochgradigen Stressor darstellt, der von haftunerfahrenen und hafterfahrenen Probanden gleichermaßen schlecht verkraftet wird.“<sup>39</sup> Die Haftreaktionen jüngerer Gefangener waren denen älterer Insassen vergleichbar.<sup>40</sup> Jeder fünfte Befragte räumte ein, Furcht vor Mitgefangenen zu haben.<sup>41</sup> Im übrigen wird zusammenfassend festgehalten, dass sich bei zwei Dritteln der jungen U-Häftlinge depressive Verstimmungen diagnostizieren ließen, 40% unter motorischer Unruhe und Schlaflosigkeit und die Hälfte unter dem Gefühl des Verlassenseins litten sowie 40% meinten, in einer ausweglosen Situation zu stecken. 2% hatten suizidale Handlungen eingeleitet, über ein Viertel solche Handlungen erwogen.<sup>42</sup> Inwieweit diese Ergebnisse allerdings auch heutige mögliche Haftsituationen und -erfahrungen widerspiegeln und ob sie generalisiert werden können, muss angesichts sehr begrenzter aktueller Daten eher offen bleiben.<sup>43</sup> Soweit ersichtlich liegt nur eine neuere Studie zur psychischen Belastung von 153 jugendlichen und heranwachsenden U-

---

<sup>36</sup> Hossler 2001, 324 f.

<sup>37</sup> Dies. 2001, 328.

<sup>38</sup> Im Rahmen einer Befragung von 14 und 15-jährigen stellen Kersten u.a. (1983, 205) fest, dass die Situation im Strafvollzug als Fortschritt im Vergleich zur U-Haft erlebt werde, mit der man das „Größte bereits hinter sich hat.“

<sup>39</sup> Eckert 1987, 112.

<sup>40</sup> Eckert 1987, 106.

<sup>41</sup> Eckert 1987, 111.

<sup>42</sup> Eckert 1987, 109.

<sup>43</sup> Einer neueren Studie von Bossong/Eichstätt/Federlin 2004, 195 ff. lässt sich entnehmen, dass in einer Justizvollzugsanstalt für Jugendliche in Rheinland-Pfalz der Gesamtwert der subjektiven Belastung bei kurzer Haftdauer (0-9 Monate) signifikant höher war als bei einer längeren.

Häftlingen vor, die in Schleswig-Holstein mit der Symptom-Checkliste SCL-90-R<sup>44</sup> durchgeführt wurde. Die im Durchschnitt 19 Jahre alten Probanden wiesen eine deutlich höhere psychische Belastung im Vergleich mit der Normalbevölkerung und auch im Vergleich mit erwachsenen Strafgefangenen auf.<sup>45</sup>

Allerdings gilt auch für die Annahmen positiver Auswirkungen der Haft, dass die empirische Beweislage lückenhaft und unzureichend erscheint.<sup>46</sup> Überdies kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass die zunächst vielleicht positiven Aspekte in negative Entwicklungen umschlagen können, sich also u.U. Verläufe ergeben, die vielfach weder vorhersehbar noch kontrollierbar sein dürften. So können psychische Schocksituationen zu Beginn des Freiheitsentzugs zwar im günstigen Fall zur inneren Auseinandersetzung mit der Tat und der eigenen Verantwortung führen<sup>47</sup>, denkbar ist aber nach den o.a. Erkenntnissen auch eine sich in der vielfach depressiven Stimmungslage der ersten Tage und Wochen ergebende Kurzschlussreaktion bis hin zur Suizidgefährdung.<sup>48</sup>

*Dörlemann* verweist bei dem Argument, teilweise sei Untersuchungshaft mit positiven Wirkungen verbunden, wenn Jugendliche aus dem kriminellen Umfeld gelöst würden, auch auf die nahe liegende negative Seite. In der U-Haftanstalt könne sich der Jugendliche nur in seltenen Fällen der schädlichen Subkultur des Gefängnisses entziehen. Vielfach sei das neue kaum günstiger als das alte Umfeld und eine Anpassung an die durch kriminelle Einflüsse geprägte Werteordnung (Prisonisierung) könne aufgrund der geringen personellen Besetzung der Anstalten nur schwer verhindert werden.<sup>49</sup> In solchen primär auf Mitinsassen ausgerichteten sozialen Kontakten und Beziehungen können delinquente Einstellungen und Verhaltensweisen weiter verstärkt werden.<sup>50</sup>

---

<sup>44</sup> *Köhler/Hinrichs/Otto/Huchzermeier* 2004, 138 ff. Gemessen werden ein Generalfaktor psychischen Befindens sowie folgende Subskalen: Somatisierung, Zwanghaftigkeit, Unsicherheit im Sozialkontakt, Depressivität, Ängstlichkeit, Aggressivität/Feindseligkeit, phobische Angst, paranoides Denken und Psychotizismus.

<sup>45</sup> *Köhler u.a.* 2004, 139 ff.

<sup>46</sup> *Dörlemann* 2001, 36 f.

<sup>47</sup> Vgl. dazu die Untersuchung von *Schwegler* zum Dauerarrest nach § 16 JGG: Danach wurde das Ziel, die Jugendlichen dazu zu bringen, über die begangene Tat nachzudenken und zur Einsicht zu gelangen, dass man für die Tat einzustehen hat, aus der Sicht der Sanktionierten zu einem beachtlichen Teil erreicht. Ein tieferer Sinneswandel scheint aber nicht ausgelöst worden zu sein; nach den Ergebnissen kann ein künftig geändertes Legalverhalten nicht erwartet werden, da eine verhaltensprägende Neuorientierung im Denken der Arrestanten nicht erreicht wurde (2001, 128).

<sup>48</sup> *Walter* 1999, 266; *Konrad* 2001, 103.

<sup>49</sup> *Dörlemann* 2001, 37.

<sup>50</sup> *Hosser* 2001, 321; *dies.* 2001, 72; vgl. auch *Eckert* 1987, 108.

Letztlich ist der abschließenden Bewertung von *Dörlemann* zuzustimmen, wenn festgehalten wird, positive Auswirkungen der U-Haft bei Jugendlichen könnten zwar nicht gänzlich ausgeschlossen werden, wesentlich wahrscheinlicher sei es aber, dass die Persönlichkeitsentwicklung negativ beeinflusst werde. Bei allen beobachteten bzw. denkbaren positiven Effekten bestehe die vorher nicht kalkulierbare Gefahr, dass zugleich negative Folgen ausgelöst werden. Insoweit gehe es allenfalls um seltene Einzelfälle, wenn ausschließlich positive Auswirkungen festgestellt würden.<sup>51</sup>

Angesichts dieser Problematik erscheint es sachgerecht, wenn der Gesetzgeber seit 1990 i.V.m. den veränderten §§ 72, 71, 72a JGG verstärkt versucht, den Anwendungsbereich der U-Haft bei jungen Menschen einzuschränken und die Möglichkeiten der U-Haftvermeidung bzw. –verkürzung zu erweitern. Die Frage ist allerdings, in welchem Maße die Angebote der Jugendhilfe in den letzten Jahren ausgebaut worden sind und inwieweit sie von der Justiz auch angenommen werden. Ein kurzer Überblick über den gegenwärtigen Stand der U-Haftvermeidung soll zeigen, wie die Praxis mit den gesetzlichen Vorgaben umgeht und welche Umsetzungsprobleme durch die Evaluationsforschung bisher erfasst wurden.

#### **IV. Vermeidung der Untersuchungshaft nach §§ 72, 71 JGG**

Nach § 72 I 1 JGG darf Untersuchungshaft nur verhängt und vollstreckt werden, wenn ihr Zweck nicht durch eine vorläufige Anordnung über die Erziehung oder durch andere Maßnahmen erreicht werden kann. Wird Untersuchungshaft verhängt, sind nach § 72 I 3 JGG im Haftbefehl die Gründe anzuführen, aus denen sich ergibt, dass andere Maßnahmen, insbesondere die einstweilige Unterbringung in einem Heim der Jugendhilfe, nicht ausreichen und die Untersuchungshaft nicht unverhältnismäßig ist. Schließlich kann auch unter denselben Voraussetzungen, unter denen ein Haftbefehl erlassen werden kann, die einstweilige Unterbringung in einem Heim der Jugendhilfe angeordnet werden, § 72 IV 1 JGG.

Diese Regelungen werden ergänzt durch § 72a JGG, wonach die Jugendgerichtshilfe (JGH) unverzüglich von der Vollstreckung eines Haftbefehls zu unterrichten ist. Ihr soll bereits der Erlass eines Haftbefehls mitgeteilt werden. Außerdem ist die JGH von der vorläufigen Festnahme eines Jugendlichen zu unterrichten, wenn nach dem Stand der Ermittlungen zu erwarten ist, dass der Jugendliche gemäß § 128 StPO dem Richter vorgeführt wird.<sup>52</sup>

---

<sup>51</sup> *Dörlemann* 2001, 38/39.

<sup>52</sup> Zu einzelnen Konzepten siehe *Eisenberg/Toth* 1993, 300 f.; *Dünkel* 1990, 391; kritisch *Wetzstein* 1995, 140, FN 8.

Diese klaren gesetzgeberischen Aussagen werden inhaltlich verstärkt durch die einschlägigen Richtlinien zum JGG (zu § 71 Nr. 2 und zu § 72a JGG), so dass von einer eindeutigen Zielvorgabe gesprochen werden kann: Vermeidung bzw. wenigstens Verkürzung von Untersuchungshaft gegenüber jungen Menschen.<sup>53</sup>

Einzelne Ansätze in dieser Richtung wurden bereits in den frühen Phasen der 80er Jahre beschrieben,<sup>54</sup> doch scheint die Entwicklung (auch nach der Gesetzesänderung im Jahr 1990) eher zögerlich verlaufen zu sein,<sup>55</sup> so dass die Bundesregierung im Hinblick auf den quantitativen und qualitativen Ausbau der Angebote zur Abwendung der Untersuchungshaft 1997 nur festhalten konnte, dass ihr zwar eine Reihe begrüßenswerter und erfolgreicher Einrichtungen in verschiedenen Bundesländern bekannt sei. Eine flächendeckende Versorgung mit entsprechend geeigneten Heimen, die auch von der Justiz als ausreichende Alternative zur Untersuchungshaft akzeptiert werden, liege aber nicht vor.<sup>56</sup> In einer weiteren Stellungnahme im Jahr 2004 wird eingeräumt, dass es zur Zeit aus finanziellen Gründen weniger um eine Ausweitung, sondern eher um eine Bewahrung des bestehenden Angebots von Alternativen gehe.<sup>57</sup>

In diesem Zusammenhang hat aber, soweit ersichtlich, noch niemand versucht, die entsprechenden Größenordnungen in einem bundesweiten Rahmen genauer zu erfassen und den allgemeinen U-Haft-Daten gegenüber zu stellen.<sup>58</sup> *Bussman* und *England* kommen in ihrer Analyse der einschlägigen JGG-Regelungen zu der Schlussfolgerung, dass „aus rechtlicher Sicht die Zahl der Alternativen die Zahl der vorhandenen U-Haftplätze eigentlich übersteigen, zumindest in gleicher Höhe vorgehalten werden müsste.“<sup>59</sup> Versucht man, in die zahlenmäßige Entwicklung im Bereich der U-Haftvermeidungseinrichtungen einen präziseren Einblick zu bekommen, sind zunächst drei Ansätze der Jugendhilfe zu unterscheiden: Modelle der Sozialberatung und Betreuung durch private Träger der Straffälligenhilfe,

---

<sup>53</sup> *Diemer/Schoreit/Sonnen* § 72a Nr. 3.

<sup>54</sup> Vgl. dazu *Dünkel* 1990, 391 ff.; *Lösel/Pomplun* 1998, 18 f.

<sup>55</sup> Vgl. die Übersichten von *Bindel-Kögel/Heßler* 1999, 8 ff.; *Dörlemann* 2001, 42 ff.; *Heßler* 2001, 88 ff.; *Geiter* 1998, 113 ff.; *Kawamura* 1994, 410 ff.

<sup>56</sup> *Bundesregierung*, *BT-Drucksache* 13/8284 vom 23.7.1997, 49; vgl. auch *Bindel-Kögel/Heßler* 1997, 301; *Geiter* 1998, 115.

<sup>57</sup> *Bundesregierung*, *BT-Drucksache* 15/2732 vom 23.3.2004, 4.

<sup>58</sup> Vgl. auch *Bannenber* 1995, 61.

<sup>59</sup> *Bussmann/England* 2004, 281. Die Autoren haben die Zahl der U-Haftplätze für Jugendliche und Heranwachsende nicht angegeben. Soweit ersichtlich trennt das *Statistischen Bundesamt* bei der *Belegungsfähigkeit* nicht zwischen dem Vollzug der Freiheitsstrafe und dem Untersuchungshaftvollzug, vgl. [www.destatis.de](http://www.destatis.de) Bestand der Gefangenen.

Vermeidung von Untersuchungshaft in Regeleinrichtungen der Jugendhilfe und Vermeidung von Untersuchungshaft in speziellen Heimen der Jugendhilfe.<sup>60</sup> Die bisherigen Versuche der Datenerfassung konzentrierten sich auf die Regeleinrichtungen und auf die spezialisierten Angebote, doch ist es offensichtlich nicht einfach, zu exakteren Angaben zu gelangen.<sup>61</sup> Die von *Banike (a.a.O.)* entwickelte Schätzung (10 bis maximal 15 Projekte) bezieht sich, soweit ersichtlich, auf stationäre spezialisierte Angebote für jugendliche und heranwachsende Straftäter. Eine vom *Landesjugendamt des Saarlandes* zusammengestellte Übersicht<sup>62</sup> kommt zwar auch auf knapp 10 genau benannte „Einrichtungen mit Plätzen zur U-Haftvermeidung“, doch werden hier auch Lücken deutlich, die nicht ganz nachvollziehbar erscheinen.<sup>63</sup>

Eine eigene Umfrage<sup>64</sup> bei den Landesjugendämtern im August 2005 kann auch nur ungefähre Daten anbieten, weil nicht alle Adressaten geantwortet haben. Angegeben werden sollten die vorhandenen spezialisierten Einrichtungen zur U-Haftvermeidung. Nach den erhaltenen Informationen gibt es in 10 Bundesländern jeweils mindestens eine solche spezialisierte Einrichtung, insgesamt konnten 14 Einrichtungen dieser Art mit etwa 120 Plätzen registriert werden. Daneben gibt es eine Reihe von nicht spezialisierten Einrichtungen, die ebenfalls Untersuchungshaftvermeidung für einzelne Jugendliche ermöglichen, die aber regelmäßig nicht vollständig in den Übersichten bei den Landesjugendämtern etc. erfasst sind.<sup>65</sup> Rein formal kommen in einzelnen Bundesländern teilweise relativ hohe Platzzahlen für haftvermeidende Unterbringungen zusammen.<sup>66</sup> Gleichwohl fallen die Quoten der tatsächlichen U-Haftvermeidung (§§ 71, 72 JGG) nach allen Erkenntnissen immer noch sehr bescheiden aus<sup>67</sup> und es kommt hinzu, dass es bei genauerer

<sup>60</sup> *Heßler* 2001, 90 ff. Etwas andere Einteilung bei *Schäfer* 2002, 315.

<sup>61</sup> Siehe z.B. *Banike* 2004, 290, FN 4; *Kowalzyk* 2002, 305.

<sup>62</sup> *Einrichtungen, die geschlossene, teilgeschlossene oder Plätze zur U-Haftvermeidung anbieten*: Stand August 2004, basierend auf Umfragen vom 6.6.2000 und Juni 2003 (Bremer Ergebnis), Internetinformationen und „anderen Quellen.“

<sup>63</sup> Z.B. für *Hamburg* heißt es: „keine Einrichtung gemeldet“, obwohl eine solche seit 1998/99 existiert, vgl. *Villmow/Robertz* 2004,1.

<sup>64</sup> Die Informationen wurden mit Telefonaten und per e-mail bei den zuständigen Sachbearbeitern von *Bora Üstünel* erfragt und zusammengestellt.

<sup>65</sup> Zur Erfassung der U-Haftvermeidungs-Einrichtungen und zur Jugendhilfelandchaft in Mecklenburg-Vorpommern siehe *Kowalzyk* 2005, 59 ff., 146 ff.

<sup>66</sup> *Kowalzyk* 2005, 169 registrierte in den von ihm erfassten 26 stationären offenen Einrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern 104 Plätze, wobei es sich noch nicht um die Gesamtzahl der tatsächlich vorhandenen Plätze handelt.

<sup>67</sup> Zu Zahlen aus den 80er Jahren siehe *Dünkel* 1990, 389: die Anteile lagen überwiegend unter 10%. Nach *Listemann* 2002, 214 liegt die Quote der Unterbringungen in U-Haftvermeidungsmaßnahmen bei ca. 10 %. In Hamburg betrug die Unterbringungsquote (§§ 71,72 JGG) in den Jahren 1999 und 2000, bezogen auf die vorgeführten Jugendlichen, unter 4% (*Villmow/Robertz* 2004, 71); in Berlin betragen diese Quoten in den Jahren 2002 – 2004 7,3/ 6,1/ 5,5% (*persönliche Mitteilung von M. Heßler, Berlin*). In beiden Großstädten gibt es jeweils nur 9 Plätze für Jugendliche in spezialisierten U-Haftvermeidungseinrichtungen. In der Studie von *Kowalzyk* (2005, 211 ff.) wurden bei 340 Haftbefehlsentscheidungen 13 Unterbringungsbefehle (3,8%)

Betrachtung relativ selten gelingt, echte U-Haftvermeidung zu erreichen. In der überwiegenden Zahl der (Erfolgs-)Fälle konnte nur die U-Haft verkürzt werden.<sup>68</sup> So gesehen kann es nicht überraschen, wenn dieser Bereich von Beobachtern als „Stiefkind der inneren Reform des Jugendstrafrechts“ bezeichnet wird.<sup>69</sup>

Die Gründe für diese unbefriedigende Situation sind vielfältig.<sup>70</sup> Genannt werden insbesondere:

- unterschiedliche Vorstellungen von Justiz und Jugendhilfe über die Ausgestaltung der Heimunterbringung, denn seitens der Strafjustiz gibt es erkennbare Bedürfnisse nach Formen geschlossener Unterbringung,<sup>71</sup> während die von den Trägern der Jugendhilfe in ihren Einrichtungen angebotenen Plätze in der Regel offene Angebote sind,<sup>72</sup>
- teilweise fehlende Organisation sowohl im Bereich der Haftentscheidungshilfe (Bereitschaftsdienste der JGH auch am Wochenende gibt es nur in einzelnen größeren Städten)<sup>73</sup> als auch hinsichtlich der Informationsverläufe (entgegen der Regelungen in § 72a JGG wird die JGH häufig so spät informiert, dass sie nur zu einer U-Haftverkürzung beitragen kann, nicht aber zu einer U-Haftvermeidung),<sup>74</sup> und schließlich
- teilweises Bestehen einzelner Jugendhilfeeinrichtungen auf vorgeschalteten Aufnahmeverfahren zur Klärung der Geeignetheit der Unterbringung aus der Perspektive der jeweiligen Institution (dadurch auch hier allenfalls U-Haftverkürzung statt unmittelbare Vermeidung der U-Haft).<sup>75</sup>

Insbesondere zu den ersten beiden Bereichen ergeben sich aus den aktuellen empirischen Studien detailliertere Erkenntnisse, auf die im Folgenden kurz eingegangen wird.

## V. Erklärungsversuche für die geringe quantitative Verbreitung der U-Haftvermeidung

---

verzeichnet, in 18 Fällen gab es Auflagen i.V.m §§ 116 StPO, 34 KJHG, die zum Aufenthalt in einem Heim der Jugendhilfe führten .

<sup>68</sup> Bannenberg 1995, 62; Bindel-Kögel/Heßler 1997, 306; dies. 1999, 16; Geiter 1998, 113 ff.; Heßler 2001, 91; Kawamura 1994, 422.

<sup>69</sup> Heßler 2001, 92; so im Ergebnis auch Bannenberg 1995, 62 und Kowalzyck 2002, 301.

<sup>70</sup> Vgl. auch den Ansatz von Bussmann/England 2004, die die U-Haft im Spannungsfeld gesellschaftlicher Einflüsse wahrnehmen und eine Reihe von Aspekten, auch mit Blick auf die neuen Bundesländer, analysieren.

<sup>71</sup> Nach h.M. ist es grundsätzlich nicht erforderlich, dass das „geeignete Heim“ i.S.d. § 71 II JGG fluchtsicher ist, vgl. nur Diemer/Schoreit/Sonnen § 71 Nr. 14; Eisenberg § 71 Nr. 10a jeweils m.w.N.

<sup>72</sup> Bundesregierung, BT-Drucksache 13/8284 v. 23.7.1997, 50; Jehle 1995, 18; Bindel-Kögel/Heßler 1997, 299.

<sup>73</sup> Im Abschlussbericht der DVJJ/2. Jugendstrafrechtsreformkommission vom 15.8.2002, 25 wird dargestellt, Bereitschaftsdienste der Jugendhilfe, die auch am Wochenende zu erreichen sind, gebe es derzeit (also 2002) nur in etwa einem Drittel der Städte und Gemeinden.

<sup>74</sup> Bindel-Kögel/Heßler 1999, 16; Heßler 2001, 91; vgl. auch Kawamura 1994, 420 ff.

<sup>75</sup> Bindel-Kögel/Heßler 1999, 16; Heßler 2001, 91/92.

## in Einrichtungen der Jugendhilfe

### 1. Kenntnisse und Einstellungen der Jugendrichter

Die Jugendrichter werden aufgrund ihrer Entscheidungsbefugnis als die wichtigsten Beteiligten in einem Unterbringungsverfahren wahrgenommen.<sup>76</sup> Insoweit erscheint, wenn die Belegungsquoten im Bereich der §§ 72, 71 JGG-Plätze relativ niedrig ausfallen, die Frage berechtigt, ob die Einrichtungen zur U-Haftvermeidung von der Justiz nur in begrenztem Maß akzeptiert werden.<sup>77</sup> Eine geringe Akzeptanz kann auf sehr unterschiedlichen Gründen beruhen. Denkbar sind u.a. folgende Aspekte:

- Die Richter können von der abschreckenden Wirkung der Untersuchungshaft überzeugt sein und gleichzeitig davon ausgehen, dass eventuelle schädliche Folgen bei den Jugendlichen gering sind, so dass aus ihrer Sicht keine bzw. nur eine geringe Notwendigkeit für U-Haft vermeidende Einrichtungen besteht,
- es können keine oder nur geringe Kenntnisse über die Einrichtungen vorliegen,
- es können Kenntnisse vorliegen, aber verbunden mit einer negativen Einschätzung der Konzeption im Hinblick auf die richterlichen Vorstellungen, Erfordernisse und Ziele,<sup>78</sup>
- es können negative Erfahrungen vorliegen, z.B. hinsichtlich der Kooperation zwischen den Einrichtungen und der Justiz<sup>79</sup> und/oder im Hinblick auf die Wirksamkeit der Arbeit bei konkreten, von den Richtern zugewiesenen Fällen, und
- es können zwar positive Einstellungen gegenüber dem Konzept und der konkreten Arbeit vorliegen, aber die Auffassung bestehen, dass in dem jeweiligen Zuständigkeitsbereich nur selten für die Einrichtungen geeignete Jugendliche erkennbar sind etc.<sup>80</sup>

Die in Hamburg im Jahr 2000 befragten Jugendrichter gingen mehrheitlich von einer nicht geringen individuellen Abschreckungswirkung der Untersuchungshaft aus<sup>81</sup>, sahen dabei aber

---

<sup>76</sup> Lösel/Pomplun 1998, 53.

<sup>77</sup> Vgl. auch Scholz 2000, 237; Will 1999, 61; zur Bedeutung der Einstellungen der Richter und Staatsanwälte siehe auch Busmann/England 2004, 284.

<sup>78</sup> Im Rahmen der Antwort der Bundesregierung auf eine große Anfrage zum Jugendstrafrecht (BT-Drucksache 13/8284, 50) heißt es: „...dass es aufgrund des unterschiedlichen Auftrags von Jugendhilfe und Jugendstrafrecht schwierig ist, in der Praxis Lösungen zu entwickeln, die sowohl von Seiten der Justiz als auch von Seiten der Jugendämter und der freien Träger, die in der Regel die alternativen Angebote bereitstellen, akzeptiert werden. So werden von Seiten der Justiz nicht selten Formen der geschlossenen Heimunterbringung zur Vermeidung von Untersuchungshaft nachgefragt, während die von den Trägern der freien Jugendhilfe in ihren Einrichtungen angebotenen Plätze in der Regel offene Angebote sind.“ Vgl. auch Kowalzyck 2002, 301.

<sup>79</sup> Allgemein zu den Kooperationsproblemen zwischen Justiz und Sozialarbeit etc. Trenczek 1999, 85/86.

<sup>80</sup> Die Liste könnte sicher fortgesetzt werden: Z.B. dürfte es in Hamburg angesichts des öffentlichen Drucks auf die Jugendrichter nicht auszuschließen sein, dass man lieber kein Risiko eingeht und erst einmal in die Untersuchungshaft einweist. Neubacher (1999, 12) stellt in diesem Zusammenhang fest: „Inbesondere die U-Haftpraxis nährt den Verdacht, dass sie gegen ihre gesetzliche Konzeption als Sicherungsmaßnahme dazu genutzt wird, Täter wie Öffentlichkeit zu beeindrucken.“

auch überwiegend die Gefahr von schädlichen Folgen für die jugendlichen Inhaftierten. Insoweit war also davon auszugehen, dass ein gewisses Interesse hinsichtlich der Alternativen besteht. Alle 15 Befragten gaben auch an, das Konzept der einschlägigen Hamburger Einrichtung zu kennen.<sup>82</sup> In einer bayerischen Untersuchung waren 2/3 der erfassten JugendrichterInnen über das U-Haftvermeidungsangebot informiert<sup>83</sup>, in Baden-Württemberg erklärten dagegen 75% der befragten Richter, sie fühlten sich nicht ausreichend informiert, jedoch war nahezu allen die größte und einzige spezialisierte Einrichtung bekannt.<sup>84</sup> Konkrete eigene Erfahrungen mit der Jugendhilfeunterbringung hatten 3/4 der Hamburger Jugendrichter angegeben<sup>85</sup>, in Bayern und in Mecklenburg-Vorpommern war es etwa die Hälfte<sup>86</sup>, während in Baden-Württemberg 2/3 der Befragten von erfolgten Unterbringungen berichteten.<sup>87</sup>

Hinsichtlich der Konzeption der Haftalternativen plädierten die Jugendrichter häufig für klar strukturierte Rahmenbedingungen, die in spezialisierten, eher geschlossenen Einrichtungen entwickelt und umgesetzt werden sollen. Solche Einstellungen fanden sich insbesondere bei den baden-württembergischen Richtern, in geringeren Anteilen auch in Mecklenburg-Vorpommern.<sup>88</sup> Allerdings ist gerade in den letzten Jahren deutlich geworden, dass die Begriffe Offenheit/Geschlossenheit nicht einheitlich benutzt werden und Zwischenformen entstanden sind. So wird z.B. die (erfolgreiche) Einrichtung Frostenwalde in Brandenburg wie folgt charakterisiert: „Geschlossenheit herzustellen, erfordert keine Mauern. Frostenwalde ist eine offene Einrichtung, die durch ihre räumliche Abgelegenheit und die Dichte der internen Kommunikation eine Struktur bietet, die sich als geschlossenes System mit hochreglementierten Durchlässen nach außen, zur Umwelt, kennzeichnen lässt.“<sup>89</sup> Die Hamburger Jugendgerichtliche Unterbringung (JGU, nur §§ 71, 72 JGG Fälle) gilt ebenfalls (in Abgrenzung zur Geschlossenen Unterbringung Feuerbergstraße) als offene Einrichtung, jedoch findet ein Ausgang in den ersten 4 Wochen nur in Begleitung statt, was u.a. auch die richterlichen Kontrollvorstellungen und Sicherheitsbedürfnisse berücksichtigen soll. Gleichwohl zeigt die durchschnittliche Gesamtauslastung der 9 Plätze im Jahr 2004

---

<sup>81</sup> Vgl. auch *Kowalzyck* 2002, 308.

<sup>82</sup> *Villmow/Robertz* 2004, 100 f.

<sup>83</sup> *Lösel/Pomplun* 1998, 55.

<sup>84</sup> *Hotter* 2004, 271.

<sup>85</sup> *Villmow/Robertz* 2004, 101.

<sup>86</sup> *Lösel/Pomplun* 1998, 54; *Kowalzyck* 2002, 305.

<sup>87</sup> *Hotter* 2004, 283.

<sup>88</sup> *Hotter* 2004, 206, 213; *Kowalzyck* 2002, 305. Die in Mecklenburg-Vorpommern seit 1998 vorhandene geschlossene Einrichtung in Ueckermünde hat, so *Dünkel* 2004, 492, statistisch gesehen keine Bedeutung gehabt und wurde infolge eines mangelhaften pädagogischen Konzepts im Jahr 2001 bereits wieder geschlossen.

<sup>89</sup> *El Zaher u.a.* 2003, 391 f.

(64,7%),<sup>90</sup> dass wohl noch immer bei einzelnen Jugendrichtern gewisse Vorbehalte bestehen.<sup>91</sup>

Soweit ersichtlich wird in verschiedenen Bundesländern ganz bewusst primär U-Haftverkürzung angestrebt, weil nicht nur bei den Richtern die Auffassung vorherrscht, während der Haftzeit könne die Geeignetheit des Jugendlichen für eine bestimmte Form der Unterbringung präziser bestimmt werden und außerdem sei nach der Hafterfahrung die Bereitschaft größer, sich auf die Jugendhilfemaßnahme einzulassen.<sup>92</sup> Dass damit u.U. ein weiterer apokrypher Haftgrund Bedeutung erlangt, scheint nicht allen Beteiligten bewusst zu sein.<sup>93</sup>

Hinsichtlich der Geeignetheit für eine U-Haftvermeidungseinrichtung wird in den Befragungen deutlich, dass die Jugendrichter primär Probanden mit leichteren bis mittelschweren Problemlagen und Delikten vor Augen haben. Jüngere Ersttäter im Alter von 14 bis 15 Jahren, die eine Bewährungsstrafe zu erwarten haben, eine defizitäre Sozialisation, aber keine Drogenabhängigkeit aufweisen, scheinen aus richterlicher Sicht eher für die Jugendhilfeeinrichtungen in Frage zu kommen.<sup>94</sup> Der Bedarf an entsprechenden Plätzen wird teilweise als sehr hoch eingeschätzt, insoweit bleibt erstaunlich, dass die tatsächlichen Unterbringungszahlen durchweg niedrig sind. *Hotter* zieht daraus den Schluss, dass sich die Praktiker ein anderes oder erweitertes Angebot an Jugendhilfeeinrichtungen wünschen.<sup>95</sup>

## **2. Beteiligung der Jugendgerichtshilfe an der Haftentscheidung**

Durch das 1. JGG-Änderungsgesetz von 1990 ist der Jugendgerichtshilfe im Bereich der Haftvermeidung bzw. Haftverkürzung bei Jugendlichen nach § 72a JGG eine Schlüsselstellung eingeräumt worden.<sup>96</sup> In den Richtlinien zu dieser Regelung wird dargestellt: „Staatsanwaltschaft und Gericht tragen dafür Sorge, dass die JGH so früh wie möglich, gegebenenfalls durch die Polizei unterrichtet wird. Ist (...) eine Vorführung zu erwarten, so teilen sie der JGH auch Ort und Termin der Vorführung mit.“<sup>97</sup> Auch im

---

<sup>90</sup> *Weber* 2004, 3.

<sup>91</sup> Zu den Kommunikationsproblemen *Villmow/Robertz* 2004, 110 ff.

<sup>92</sup> *Hotter* 2004, 314 f.; *Lösel/Pomplun* 1998, 29; *Kowalzyck* 2002, 305.

<sup>93</sup> Vgl. hierzu *Villmow/Robertz* 2004, 229.

<sup>94</sup> *Hotter* 2004, 232 ff.; *Lösel/Pomplun* 1998, 57 ff.; *Villmow/Robertz* 2004, 105 ff.

<sup>95</sup> *Hotter* 2004, 244.

<sup>96</sup> *Bindel-Kögel/Heßler* 1999, 6.

<sup>97</sup> Bundeseinheitliche Richtlinien zum JGG. Nach einem Erlass in Nordrhein-Westfalen (vgl. *Matenaer* 1995, 357) ist „die Unterrichtung in den Akten unter Angabe von Datum, Uhrzeit und Namen nebst Telefonnummer

Zusammenhang mit der einstweiligen Unterbringung nach § 71 II JGG wird in den dazugehörenden Richtlinien betont: „Die Jugendgerichtshilfe ist heranzuziehen.“ In diesem Rahmen wird die JGH als „Scharnier zwischen Justiz und Jugendhilfe, zwischen haftrichterlichen Entscheidungen und den Angeboten der Jugendhilfe zur U-Haftvermeidung“<sup>98</sup> wahrgenommen. Da diese Rolle in einem vergleichsweise kurzen Zeitraum zu spielen ist, wird daraus der Schluss gezogen, dass die JGH die gesetzliche Forderung nur dann wirklich erfüllen kann, wenn sie personell und sachlich ausreichend ausgestattet ist, wozu dann auch ein Bereitschaftsdienst, auch an Wochenenden und Feiertagen, gehören soll.<sup>99</sup> Rechtlich gesehen besteht somit kein Zweifel an der aktiven Rolle der JGH bei der U-Haftvermeidung bei Jugendlichen.<sup>100</sup>

In der im Herbst/Winter 2000 durchgeführten schriftlichen Befragung von 31 (von insgesamt 43) Hamburger JugendgerichtshelferInnen wurde allerdings deutlich, dass im Jahr 2000 nur 2 der befragten JGH-VertreterInnen an Vorführungsterminen teilgenommen hatten, um an der Entscheidungsfindung mitzuwirken. Dies lässt den Schluss zu, dass die Hamburger JGH nicht aktiv bei der Haftvermeidung, sondern allenfalls bei der Haftverkürzung beteiligt ist.<sup>101</sup> In diesem Zusammenhang wurde erläutert, dass der Informationsfluss von der Polizei zur JGH in ca. 90% der Fälle nicht zufriedenstellend sei, obwohl in den einschlägigen polizeilichen Dienstvorschriften der Ablauf klar geregelt sei.<sup>102</sup> Ähnliche Erfahrungen ergaben sich auch in Baden-Württemberg, wenn festgestellt wird, die Jugendgerichtshilfe sei fast nie regelmäßig in den ersten Haftterminen anwesend, weil die Justiz die Informationen nicht verlässlich weitergebe.<sup>103</sup>

Sofern die JGH rechtzeitig informiert wird, dass eine Zuführung zum Haftrichter erfolgen soll, unterrichtet sie im Rahmen der bestehenden Dienstzeitregelung die Polizei und/oder den Haftrichter über die vorhandenen Erkenntnisse, die für eine Zuführungs- bzw.

---

der mit den Aufgaben der Jugendgerichtshilfe betrauten Fachkraft der Jugendhilfe zu vermerken.“ Ähnlich Polizeidienstvorschrift (PDV) 350.

<sup>98</sup> *Bindel-Kögel/Heßler* 1999, 6.

<sup>99</sup> *Diemer/Schoreit/Sonnen* § 72a Nr. 6.

<sup>100</sup> In dem bereits erwähnten Erlass (FN 97) heißt es folgerichtig: „Das Jugendamt soll grundsätzlich am Hafttermin und Haftprüfungstermin teilnehmen.“

<sup>101</sup> Vgl. dazu die Kooperationsvereinbarung zwischen den bezirklichen Jugendgerichtshilfen und der JVA Hahnöfersand vom 1.7.2004.

<sup>102</sup> Im Rahmen einer erneuten Nachfrage wurde deutlich, „dass die Präsenz der JGH in der Vorführungssituation weiter die Ausnahme ist, abhängig von rechtzeitiger Information durch die Polizei und Vorhandensein aktueller Information über den Betroffenen.“ (Persönliche Mitteilung von *Claus Maijer* am 11.8.2005).

<sup>103</sup> *Hotter* 2004, 296 ff., 314. Die von *Lösel/Pomplun* (1998, 56) befragten JugendgerichtshelferInnen in Bayern beklagten ebenfalls, dass die JGH zu spät informiert würde, so dass eine frühzeitige Initiative nicht möglich sei. Zu ähnlichen Erfahrungen in Brandenburg siehe auch *Kreichelt* 1999, 65.

Haftentscheidung von Bedeutung sein können.<sup>104</sup> Im übrigen wären, so hieß es in Hamburg, bei einer ausreichenden polizeilichen Vorinformation, 4 bis 6 Stellen für eine Haftentscheidungshilfe nötig, um einen „Rund-um-die-Uhr-Dienst“ zu gewährleisten.<sup>105</sup> In Baden-Württemberg sind die Erkenntnisse hinsichtlich der praktizierten Bereitschaftsdienste allerdings nicht positiv ausgefallen. Wegen zu geringer Fallzahlen und nicht ausreichender Effizienz wurden die Dienste eingestellt.<sup>106</sup>

In der Literatur wird in diesem Kontext regelmäßig auf einzelne „Erfolgsgeschichten“ verwiesen, die zeigen, dass solche Organisationsstrukturen, Kooperationsformen und Koordinierungsfunktionen, insbesondere in größeren Städten, zu realisieren sind. Zu nennen sind hier u.a. Beispiele in Berlin<sup>107</sup>, Aachen<sup>108</sup> und Frankfurt<sup>109</sup>. Im Rahmen einer groß angelegten Studie zur Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe im Strafverfahren wird aber aus der Sicht der JGH-Mitarbeiter deutlich, dass bundesweit auf Angebote der Haftvermeidung zu wenig Wert und Zeit gelegt wird.<sup>110</sup> Nicht überraschend sind dann auch die weiteren Erkenntnisse, dass die Haftvermeidung zu den Tätigkeitsbereichen gehört, die meistens zu kurz kommen.<sup>111</sup> *Trenczek* spricht von einem teilweise erschreckenden Ausmaß der Lücken, und verweist auf die südlichen Bundesländer, in denen die Hälfte der Mitarbeiter angab, in ihren Bezirken gäbe es keine Angebote zur U-Haftvermeidung. Die östlichen Bundesländer schneiden hier am besten ab, allerdings gibt es keine Informationen zur Qualität und zur längerfristigen Absicherung der Projekte.<sup>112</sup>

Während teilweise bezweifelt wird, dass eine frühe Beteiligung der JGH zu einer Reduktion der U-Haftzahlen führt, weil u.a. auch eine zu große Abhängigkeit von den bestehenden Heimkapazitäten bestehe,<sup>113</sup> verweisen andere darauf, dass „die von der Strafjustiz für eine verantwortliche Haftentscheidung gegenüber Jugendlichen benötigten Informationen de facto im Allgemeinen – wenn überhaupt – nur von der JGH zu erlangen sind.“<sup>114</sup> Die Verbreiterung

---

<sup>104</sup> So die Formulierung in 2.1.2 der (Hamburger) Dienstanweisung für die Aufgabenwahrnehmung nach § 52 SGB VIII/ § 38 JGG durch die JGH.

<sup>105</sup> Zu einer ähnlichen Situation in Düsseldorf mit Blick auf die Kosten- und Personallage *Niewerth* 1994, 411.

<sup>106</sup> *Hotter* 2004, 297.

<sup>107</sup> *Bindel-Kögel/Heßler* 1999, 27.

<sup>108</sup> *Matenaer* 1990, 121 ff.

<sup>109</sup> *Weyel* 1992, 29 beschreibt ein JHG-Projekt in Frankfurt, bei dem allerdings an Wochenenden keine Haftentscheidungshilfe geleistet wurde.

<sup>110</sup> *Trenczek* 2003, 82/83.

<sup>111</sup> *Trenczek* 2003, 85.

<sup>112</sup> *Trenczek* 2003, 123.

<sup>113</sup> *Dörlemann* 2001, 84 f.

<sup>114</sup> *Eisenberg/Toth* 1993, 299 ff.

der Informationsbasis als Beitrag zu einer abgewogenen Haftentscheidung wird auch dann als sinnvoll und notwendig erachtet, wenn dadurch Aufkommen und Dauer der U-Haft nicht zu beeinflussen sind. So gesehen geht es bei der Einrichtung und Organisation der Bereitschaftsdienste nach neuerer Einschätzung nicht nur um reduzierte Haftzahlen, sondern auch um fundiertere, weniger vom Zufall abhängige Entscheidungen.<sup>115</sup> Dass in diesem Kontext u.U. über alternative Einrichtungen nicht informierte Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte durch eine in der Haftentscheidungssituation beteiligte JGH entsprechende Kenntnisse erlangen können und eine vorhandene Distanz eventuell auch abgebaut wird, ist zumindest in der gegenwärtigen Phase nicht auszuschließen. In der Studie von *Kowalzyck* ergab sich, dass die Jugendgerichtshilfe in Fällen der sofortigen Haftverschonung deutlich häufiger als in anderen Fällen anwesend war.<sup>116</sup> Baden-württembergische Richter und Staatsanwälte bestätigen, dass nach ihren Erfahrungen die Informationen über alternative Unterbringungsmöglichkeiten wichtig sind und aus ihrer Sicht die JGH die Berufsgruppe ist, die am häufigsten die Anregung zur Haftvermeidung in das Verfahren einbrachte.<sup>117</sup> Die häufigere Beteiligung der JGH an der Haftentscheidung sollte also gefördert werden.<sup>118</sup>

## VI. Erfolg und Misserfolg bei der Untersuchungshaftvermeidung

Es ist bereits dargestellt worden, dass die Untersuchungshaftvermeidung in Einrichtungen der Jugendhilfe (§§ 71, 72 JGG) quantitativ gesehen keine große Rolle spielt und die Projekte häufig auch nicht voll ausgelastet sind. Zwar kann man zu größeren Zahlen im Bereich der Haftverschonung kommen, wenn man die verschiedenen Möglichkeiten zusammenrechnet,<sup>119</sup> doch werden in diesem Kontext dann zu Recht Zweifel an der ursprünglichen Begründung der Haftentscheidung angemeldet. Problematisch erscheinen auch die regionalen Unterschiede hinsichtlich der Angebote und der entsprechenden Nutzung innerhalb der Bundesrepublik und in den einzelnen Bundesländern.

---

<sup>115</sup> *Zender* 1998, 250. *Walter* 1995, 104 fragt allerdings, „in welchem Maße von der Justiz mehr Kenntnisse über z.B. fluchterhebliche Umstände erwünscht sind“. Gleichzeitig vermutet er, dass die JGH in diesem Kontext eine gewisse Mitsprache fordert und dann Machtkämpfe fast schon vorprogrammiert seien.

<sup>116</sup> *Kowalzyck* 2005, 257. Zu Recht ergänzt *Dünkel* 2004, 486, dass die JGH auch hier nur ein Viertel der Vorführungstermine wahrgenommen hat und hier noch ungenutzte Haftvermeidungspotenziale erkennbar werden.

<sup>117</sup> *Hotter* 2004, 290, 292.

<sup>118</sup> *Kowalzyck* 2005, 346 plädiert für eine JGG-Regelung, nach der die Anwesenheit der JGH bei Haftentscheidungen zwingend erforderlich ist.

<sup>119</sup> *Dünkel* 2004, 483 ff. über 40%; zu Berliner und Hamburger Daten siehe *Villmow/Robertz* 2004, 30, 71.

Betrachtet man die Arbeit in einzelnen konkreten Projekten der Jugendhilfe, so sind hier auch sehr unterschiedliche Erfahrungen zu verzeichnen. Allerdings ist bei der Frage des Erfolgs zu berücksichtigen, dass angesichts der problembelasteten und schwierigen Klientel<sup>120</sup> in den Einrichtungen zur U-Haftvermeidung überzogene Erwartungen, insbesondere in einer nur begrenzt informierten Öffentlichkeit, kaum erfüllt werden können. In der strafrechtlichen Sanktionsforschung zum Beispiel wird vielfach akzeptiert, dass es nur in Ausnahmefällen gelingt, nach Verbüßung einer Haftstrafe unmittelbar dauerhafte Legalbewährung und Straffreiheit zu erreichen.<sup>121</sup> Bezogen auf die freiheitsentziehenden Maßnahmen in der Jugendhilfe und mit Blick auf die immer wiederkehrende Forderung nach geschlossener Unterbringung bei den Einrichtungen der U-Haftvermeidung fasst *Trenczek* zu Recht zusammen:

„Auch eine solche Betreuung wird nicht ohne Schwierigkeiten ablaufen (können). Warum sollten junge Menschen, die in ihrem bisherigen Leben familiäre Desorganisation, Gewalt und Beziehungskatastrophen erfahren haben, so ‚ohne weiteres‘ einem von Erwachsenen unterbreiteten Angebot vertrauen? Aus der Tatsache weiterer Straffälligkeit allein kann aber noch nicht von einer Erfolglosigkeit einer offenen sozialpädagogischen Betreuung gesprochen werden. Auch aus Anlass strafrechtlich relevanten Verhaltens ist das Ziel sozialpädagogischer Hilfen nicht die ‚Normalisierung des Jugendlichen, sondern die Erreichung einer verträglichen Abweichung und die Entstehung von eigenbestimmten Lebenskarrieren, die weniger knapp an den ultimativen Barrieren von Polizei und Justiz vorbeischrappen.(...) Soziales Lernen ist ein prozesshaftes Geschehen, zu dem Rückschläge notwendig dazugehören. Es darf nicht mehr vorgegaukelt werden, dass mit der geschlossenen Unterbringung eine rasche Abhilfe der Probleme zu erreichen sei. Statt schneller Erfolge bedarf es ‚des langen Atems‘, des geduldigen vertrauensstiftenden Beziehungsaufbaus, des Aushaltens von Rückschlägen und Verweigerung.“<sup>122</sup>

Unter Berücksichtigung dieser Aspekte wird in der einschlägigen Literatur überwiegend von einem mehrschichtigen Erfolgsbegriff<sup>123</sup> ausgegangen: Aus der Richterperspektive geht es hauptsächlich um die Sicherung der Durchführung der Hauptverhandlung (keine

<sup>120</sup> Vgl. dazu *Banike* 2004, 293; *Dünkel* 2004, 477 f.; *Villmow/Robertz* 2004, 143 ff.

<sup>121</sup> *Hosser* 2001, 64.

<sup>122</sup> *Trenczek* 2000, 132/133; vgl. auch *El Zaher u.a.* 2003, 335 f..

<sup>123</sup> Vgl. z.B. *Lösel/Pomplun* 1998, 21/22. Dieselben Autoren verweisen im Übrigen darauf (a.a.O., 138), dass bislang keine akzeptierte und klar operationalisierbare Ziel- und Erfolgsdefinition einer allgemeinen Heimerziehung existiere. Auch sei fraglich, inwieweit die Ziele einer langfristigen Heimerziehung als Erfolgskriterien einer kurzfristigen U-Haftvermeidungsmaßnahme angemessen seien. Siehe auch *Listemann* 2001, 211.

Entweichung), Verhinderung weiterer Straftaten, Vermeidung der Untersuchungshaft i.S. von Vermeidung schädlicher Einflüsse und Erfüllung eventueller Weisungen und Auflagen.<sup>124</sup> Darüber hinaus geht es aus der Sicht der Jugendhilfe, vor allem bei Fortführung der Unterbringung nach dem KJHG, auch um folgende Aspekte: Stabilisierung der Lebenssituation/Krisenintervention, Analyse der Situation und der Probleme des Probanden, Klärung der Perspektiven im Schul-, Arbeits- und Wohnbereich, Stärkung der sozialen Kompetenz und Planung und Einleitung von Anschlussmaßnahmen.<sup>125</sup>

Die bisher bekannten Evaluationen führten durchaus zu differenzierten Erfolgsquoten und positiven Einschätzungen der Arbeit einzelner Einrichtungen z. B. in Brandenburg, Baden-Württemberg, Bayern und Hamburg.<sup>126</sup> Das Scheitern der geschlossenen Einrichtung in Ueckermünde wegen eines mangelhaften pädagogischen Konzepts zeigt gleichzeitig, dass solche Projekte sorgfältig und mit Blick auf die bisherigen Erfahrungen entwickelt und umgesetzt werden sollten. Eine erfolgreiche U-Haftvermeidung basiert auf der engen Zusammenarbeit der beiden Systeme Jugendjustiz und Jugendhilfe in einer Schnittstellensituation. Dies verlangt Offenheit und Flexibilität, enthält aber auch erhebliche Chancen für ein konstruktives Arbeiten mit Jugendlichen in schwierigen Lebenslagen.

#### *Literaturverzeichnis:*

*Albrecht, H.J.:* Ist das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß? Gutachten zum 64. Deutschen Juristentag. München 2002.

*Albrecht, P.A.:* Jugendstrafrecht. 3. Aufl. München 2000.

*Banike, K.:* Haftvermeidungsprojekte für jugendliche Straftäter als Alternative. DVJJ-Journal 2004, 290.

*Bannenber, B.:* U-Haft-Vermeidung bei Jugendlichen und Heranwachsenden. Forum Erziehungshilfen 1995, H. 2, 56.

*Beil, B.:* „Soziales Training: Recht“ in der Jugenduntersuchungshaft. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 1988, 87.

*Bindel-Kögel, G., Heßler, M.:* Vermeidung von Untersuchungshaft durch Jugendhilfe. Blockaden und Modelle. DVJJ-Journal 1997, 297.

*Bindel-Kögel, G., Heßler, M.:* Vermeidung von Untersuchungshaft in Berlin. DVJJ-Journal 1999, 289.

*Bindel-Kögel, G., Heßler, M.:* Vermeidung von Untersuchungshaft bei Jugendlichen im Spannungsfeld zwischen Jugendhilfe und Jugendjustiz. Das Berliner Modell. Pfaffenweiler 1999.

*Böhm, A., Feuerhelm, W.:* Einführung in des Jugendstrafrecht. 4. Aufl. München 2004.

<sup>124</sup> Zur unterschiedlichen Relevanz der einzelnen Aspekte bei den bayerischen Jugendrichtern, Jugendstaatsanwälten, Jugendgerichtshelfern und Sozialarbeitern aus Strafvollzugsanstalten siehe *Lösel/Pomplun* 1998, 56 ff.

<sup>125</sup> Vgl. dazu z.B. *Bindel-Kögel/Heßler* 1999, 68 ff.; *Listemann* 2001, 211, 213.

<sup>126</sup> Vgl. *El Zaher* 2003, 335; *Hotter* 2004, 308, 311; *Lösel/Pomplun* 1998, 134 ff.; *Villmow/Robertz* 2004, 163 ff.

- Bossong, B. u.a.:* Stressregulierende Persönlichkeitsmerkmale und Bewältigungsmechanismen bei jugendlichen Strafgefangenen. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 2004, 195.
- Bundesministerium der Justiz* (Hrsg.): Internationale Menschenrechtsstandards und das Jugendkriminalrecht. Berlin 2001.
- Bundesregierung:* BT-Drucksachen 11/5829 vom 27.11.1989; 13/8284 vom 23.7.1997; 15/2732 vom 23.3.2004.
- Bussmann, K.-D., England, P.:* Vermeidung von U-Haft an Jugendlichen und Heranwachsenden. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 2004, 280.
- Diemer, H., Schoreit, A., Sonnen, B.R.:* Jugendgerichtsgesetz. Kommentar. 4. Aufl. Heidelberg 2002.
- Dörlemann, M.:* Möglichkeiten einer Reduktion der Untersuchungshaft im Jugendstrafverfahren. Diss. iur. Köln 2001.
- Dünkel, F.:* Freiheitsentzug für junge Rechtsbrecher. Bonn 1990.
- Dünkel, F.:* Untersuchungshaft und Untersuchungshaftvermeidung bei Jugendlichen und Heranwachsenden. In: Grafl, C., Medigovic, U.(Hrsg.): Festschrift für M. Burgstaller. Wien 2004, 471.
- DVJJ* (Hrsg.): Sozialer Wandel und Jugendkriminalität. Bonn 1997.
- DVJJ* (Hrsg.): 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission: Abschlussbericht. DVJJ-Extra Nr. 5. Hannover 2002.
- Eckert, H.J.:* Persönlichkeitsmerkmale und Haftreaktionen junger Untersuchungsgefangener. Phil. Diss. Mainz 1987.
- Eisenberg, U.:* Kriminologie. 6. Aufl. München 2005.
- Eisenberg, U.:* Jugendgerichtsgesetz. Kommentar. 10. Aufl. 2004.
- Eisenberg, U., Toth, F.:* Über Verhängung und Vollzug von Untersuchungshaft bei Jugendlichen und Heranwachsenden. Goldammer's Archiv für Strafrecht 1993, 293.
- El Zaher, R. u.a.:* „Menschen statt Mauern.“ Evaluation der Jugendhilfeeinrichtung zur Abwendung von U-Haft in Frostenwalde. Baden-Baden 2003.
- Geiter, H.:* Untersuchungshaft in Nordrhein-Westfalen. Berlin 1998.
- Goerdeler, J., Sonnen, B.R.:* Das jugendstrafrechtliche Rechtsfolgensystem in der Reform. Zeitschrift für Rechtspolitik 2002, 347.
- Greve, W.:* Die Entwicklungsfolgen der Jugendstrafe. In: Schöch, H., Jehle, J.-M. (Hrsg.): Angewandte Kriminologie zwischen Freiheit und Sicherheit. Mönchengladbach 2004, 157.
- Greve, W., Hosser, D.:* Strafhaft als Entwicklungskrise. In: Pfeiffer, C., Greve, W.(Hrsg.): Forschungsthema „Kriminalität“. Baden-Baden 1996, 215.
- Heßler, M.:* Vermeidung von Untersuchungshaft bei Jugendlichen. Mönchengladbach 2001.
- Hosser, D.:* Jugendstrafe im Spannungsfeld zwischen Integration und Desintegration. In: Bereswill, M., Greve, W. (Hrsg.): Forschungsthema Strafvollzug. Baden-Baden 2001, 319.
- Hosser, D.:* Soziale Unterstützung im Strafvollzug. Baden-Baden 2001.
- Hotter, I.:* Untersuchungshaftvermeidung für Jugendliche und Heranwachsende in Baden-Württemberg. Freiburg 2004.
- Jehle, J.M.:* Entwicklung der Untersuchungshaft bei Jugendlichen und Heranwachsenden. Bonn 1995.
- Justizbehörde Hamburg* (Hrsg.): Hamburg – Metropole des Rechts. Hamburg 2005.
- Kawamura, G.:* Zur Praxis der Vermeidung von Untersuchungshaft durch Angebote der Sozialarbeit. Bewährungshilfe 1994, 409.
- Kersten, J., Kreissl, R., v. Wolfersdorfer-Ehlert, C.:* Die sozialisatorische Wirkung totaler Institutionen. In: Albrecht, P.A., Schüler-Springorum, H. (Hrsg.): Jugendstrafe an Vierzehn- und Fünfzehnjährigen. München 1983, 186.
- Köhler, D. u.a.:* Zur psychischen Belastung von jugendlichen und heranwachsenden Häftlingen (gemessen mit der SCL-90-R). Recht und Psychiatrie 2004, 138.

- Konrad, N.*: Suizid in Haft – Europäische Entwicklungen. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 2001, 103.
- Kowalzyck, M.*: Geschlossene Unterbringung als Alternative der Untersuchungshaftvermeidung bei Jugendlichen? DVJJ-Journal 2002, 300.
- Kowalzyck, M.*: Untersuchungshaft, Untersuchungshaftvermeidung und geschlossene Unterbringung bei Jugendlichen und Heranwachsenden in Mecklenburg-Vorpommern. Diss. iur. Greifswald 2005.
- Kreichelt, D.*: Umfrage zur Zusammenarbeit von Jugendgerichtshilfe und Justiz. DVJJ-Journal 1999, 64.
- Listemann, C.*: Qualitätsentwicklung bei der Arbeit mit straffälligen Jugendlichen. DVJJ-Journal 2002, 211.
- LKA Hamburg*: Polizeiliche Kriminalstatistik 2004. Hamburg 2005.
- Lösel, F., Pomplun, O.*: Jugendhilfe statt Untersuchungshaft. Pfaffenweiler 1998.
- Maelecke, B.*: Neuer Aufbruch – nicht nur im Jugendstrafvollzug. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 2004, 182.
- Matenaer, H.*: „Wird in der Bundesrepublik zuviel verhaftet?“ In: DVJJ (Hrsg.): Mehrfach Auffällige – Mehrfach Betroffene. Bonn 1990, 120.
- Matenaer, H.*: Haftentscheidungshilfe im Jugendstrafverfahren in Nordrhein-Westfalen. DVJJ-Journal 1995, 354.
- Neubacher, F.*: Die fremdenfeindlichen Brandanschläge nach der Vereinigung. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 1999, 1.
- Niewerth, L.*: Jugendhilfe, Justiz und Polizei – Probleme der Zusammenarbeit und Wege der Kooperation. Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt 1994, 409.
- Ostendorf, H.*: Jugendgerichtsgesetz. Kommentar. 6. Aufl. Köln 2003.
- Ostendorf, H.*: Das deutsche Jugendstrafrecht – zwischen Erziehung und Repression. Strafverteidiger 1998, 297.
- Polizei Hamburg (Hrsg.)*: Polizeibericht 2001, 2002. Hamburg 2002, 2003.
- Schäfer, H.*: Die Untersuchungshaftvermeidung in Deutschland. DVJJ-Journal 2002, 313.
- Schaffstein, F., Beulke, W.*: Jugendstrafrecht. 14. Aufl. Stuttgart 2002.
- Scholz, C.*: Wegschließen – Lösung oder Hilflosigkeit? DVJJ-Journal 2000, 235.
- Schwegler, K.*: Erziehung durch Unrechtseinsicht? Kriminologisches Journal 2001, 116.
- Sonnen, B.R.*: Ohne Urteil hinter Gitter. In: DVJJ (Hrsg.): Sozialer Wandel und Jugendkriminalität. Bonn 1997, 482.
- Statistisches Bundesamt*: Statistisches Jahrbuch 2004 für die Bundesrepublik Deutschland. 2004.
- Staudinger, I.*: Untersuchungshaft bei jungen Ausländern. Mönchengladbach 2001.
- Streng, F.*: Jugendstrafrecht. Heidelberg 2003.
- Trenczek, T.*: Vernetzung ambulanter Maßnahmen im Spannungsfeld Polizei – Justiz - Jugendgerichtshilfe – Sozialpädagogik. DVJJ-Journal 1999, 84.
- Trenczek, T.*: Inobhutnahme und geschlossene Unterbringung – Anmerkungen zu den freiheitsentziehenden Maßnahmen in Einrichtungen der Jugendhilfe. Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt 2000, 121.
- Trenczek, T.*: Die Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren. Weinheim 2003.
- Villmow, B.*: Ausländer in der strafrechtlichen Sozialkontrolle. Bewährungshilfe 1995, 155.
- Villmow, B., Robertz, F.*: Untersuchungshaftvermeidung bei Jugendlichen. Münster 2004.
- Walter, M.*: Ansätze zur Vermeidung der Untersuchungshaft vor dem Hintergrund der forensischen Praxis. In: Reindl, R., Nicolai, W., Gehl, G. (Hrsg.): Untersuchungshaft. Stiefkind der Justiz. Trier 1995, 99.
- Walter, M.*: Strafvollzug. 2. Aufl. Stuttgart 1999.
- Weber, S.*: Jugendgerichtliche Unterbringung. Untersuchungshaftvermeidung durch Intensivbetreuung. Bericht 2004. LEB Hamburg.

- Wetzstein, H.:* Untersuchungshaft und Sicherungshaft. In: Busch, M, Müller-Dietz, H., Wetzstein, H. (Hrsg.): Zwischen Erziehung und Strafe. Pfaffenweiler 1995, 130.
- Weyel, F.H.:* Haftentscheidungshilfe durch die Jugendgerichtshilfe. Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt 1992, 29.
- Will, H.D.:* U-Haftvermeidung in Thüringen. DVJJ-Journal 1999, 49.
- Zender, A.:* Untersuchungshaft an weiblichen und männlichen Jugendlichen und Heranwachsenden. Diss. iur. Bonn 1998.